

Thierarzt herbeizuschaffen ist. Nicht selten nämlich kommen solche Fälle vor, insbesondere bei der Blähsucht des Viehes, wo die sofortige Anwendung des Trokars unbedingt nothwendig ist und wo der Tod des leidenden Thieres unbedingt erfolgen würde, wenn nicht durch Anwendung des Trokars schleunige Hilfe geleistet werden dürfte. Soll nun der Viehbesitzer, der in eine solch üble Lage kommt, erst Stunden weit nach dem Thierarzte gehen? Es würde dies in den meisten Fällen den Tod des leidenden Viehes zur Folge haben. Deshalb erlaube ich mir unter §. 3 d. nach den Worten „Dienstleute“ den Zusatz zu beantragen:

„auch in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die Behandlung der Thiere anderer Viehbesitzer.“

Der Paragraph würde, wenn der Zusatz Annahme fände, so lauten:

„d) die Behandlung der eignen Thiere (§. 1 a.), sowie durch die eignen Beamten und Dienstleute, auch in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die Behandlung der Thiere anderer Viehbesitzer, vorausgesetzt, daß die Krankheit nicht eine solche ist, deren Behandlung ihres ansteckenden oder seuchenartigen Charakters wegen nach Gesetz oder Verordnung einem geprüften und legitimierten Thierarzte überlassen werden muß.“

Meine Herren! Ich ging von der Ansicht aus, daß nicht jeder Viehbesitzer qualificirt ist, eine solche Operation vorzunehmen, und sich deshalb häufig wegen Uebernahme einer solchen Operation an einen sachverständigen Nachbar wenden muß. Ich bitte nun das geehrte Directorium, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen, der geehrten Kammer aber empfehle ich solchen recht dringend zur Berücksichtigung und Annahme.

Präsident Dr. Haase: Der Antrag des Abg. Mai ist ein Amendement zu der Fassung, welche die Deputation für den Satz d. des §. 3 vorgeschlagen hat. Ich bitte, die Fassung, welche die Deputation vorgeschlagen hat, mit dem jetzt hinzugekommenen von mir vorzulesenden Amendement des Abg. Mai zu vergleichen, indem ich dasselbe sogleich beim Vorlesen des Satzes d., nach Fassung der Deputation, mit aufnehmen und vorlesen werde. Es soll also nach Vorschlag des Abg. Mai der Satz d. nunmehr so lauten:

„Die Behandlung der eignen Thiere (§. 1 a.), sowie durch die eignen Beamten und Dienstleute (auch in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die Behandlung der Thiere anderer Viehbesitzer) vorausgesetzt, daß überlassen werden muß.“

Ich frage die Kammer, ob dieselbe den Mai'schen Antrag, wonach nach den Worten im Deputationsberichte Seite 31: „Durch ihre eignen Beamten und Dienstleute,“ annoch die Worte eingeschalten werden sollen:

„auch in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die Behandlung der Thiere anderer Viehbesitzer“

unterstütze? — Wird hinreichend unterstützt.

Abg. Meinert: Ich hatte mir das Wort erbeten, um entweder von dem Herrn Referenten oder dem Herrn Regierungscommissar in Bezug auf diesen Paragraphen eine Auskunft zu erhalten. Es heißt hier:

„daß die Krankheit nicht eine solche ist, deren Behandlung ihres ansteckenden oder seuchenartigen Charakters wegen nach Gesetz oder Verordnung einem geprüften und legitimierten Thierarzte überlassen werden muß.“

Nun frage ich, ob diese Ausnahmemassregel auch so weit geht, daß der betreffende Thierbesitzer sein krankes Vieh nicht selbst curiren darf, wenn er sich an den betreffenden Bezirksthierarzt gewendet, und diesem die Mittel, welche er zur Cur anwenden will, bezeichnet, letzterer sie aber geprüft und für gut befunden hat. Ich könnte aus meiner eignen Erfahrung Beispiele anführen, daß die Heilung anders gar nicht möglich wäre, zum Beispiel bei der Klauenseuche und Mundfäule. Wenn hier nur die nöthigen Absperrungsmaßregeln angeordnet sind und beobachtet werden, so ist es schon gut, die ganze Behandlung aber allein dem Thierarzt zu überlassen, würde gar nicht möglich sein und seine Hilfe allein könnte gar nicht ausreichen, denn es ist ununterbrochene Hilfe nöthig, das Vieh muß wenigstens zwei Mal ausgewaschen und ausgeschnitten werden, so daß fast der ganze Tag bei diesen Arbeiten verloren geht. Ich wollte also nur fragen, ob, wenn die Mittel gehörig bezeichnet sind, nicht dem Viehbesitzer selbst das Curiren überlassen werden könnte.

Königlicher Commissar Just: §. 3 handelt von der selbstständigen Ausübung der thierärztlichen Praxis, nicht aber von dem Falle, den der Herr Redner im Auge hat. Wenn eine seuchenartige Krankheit, wie die Klauenseuche, eintritt, so ist gesetzlicher Weise dem betreffenden Bezirksthierarzt Anzeige darüber zu erstatten, das besteht also schon gesetzlich; die Behandlung und Cur aber muß unter der Aufsicht und Leitung eines Thierarztes erfolgen. Das schließt aber gar nicht aus, daß unter dieser Voraussetzung die weitere, unmittelbare Behandlung von den Dienstleuten geschehen kann, nur muß der betreffende Thierarzt Kenntniß davon haben, sowie von Dem, was geschieht und ob überhaupt Das gethan wird, was nothwendig ist. Wenn also diese Voraussetzungen da sind, so findet gar kein Bedenken dagegen statt, daß die übrige Behandlung von Seiten des Dienstpersonals des Viehbesitzers erfolgen könne. §. 3, wie ich nochmals bemerken muß, bezieht sich auf die selbstständige Behandlung des Viehs ohne Zuziehung und Wissenschaft eines Thierarztes. Von letzterer sollen eben die unter a. b. c. und auch unter d. genannten Fälle ausgeschlossen bleiben. Von diesen Punkten aber mußte freilich wieder die Behandlung von seuchenartigen Krankheiten ausgenommen werden, weil wir in dieser Beziehung bereits die gesetzliche Vorschrift haben, daß berartige Krankheiten dem Bezirksthierarzt anzumelden und unter Aufsicht eines geprüften Thierarztes zu behandeln sind.